

Bürgerbeteiligung: Antrag zur nachhaltigen Lösung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Berliner Abgeordnetenhauses aus dem Jahr 1999

Verfasst von Dipl.-Ing. Klaus Langer und Dipl.-Ing. Wolfgang Widder im Januar 2018

Das Berliner Abgeordnetenhaus möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, für das Siedlungsgebiet Buckower-Rudower Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete (BRB) in Zusammenarbeit mit den Anwohnern auf Basis des § 37 a BWG* und der Grundwassersteuerungsverordnung eine nachhaltige Lösung für die dort seit ca. einem Vierteljahrhundert bestehende extreme Grundwasserhochlage / Grundwassernotlage zu erarbeiten.

Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die mit Wirkung vom 06.08.2017 außer Kraft gesetzte Grundwassersteuerungsverordnung – siehe DRS 18/0499 – ist umgehend wieder in Kraft zu setzen. Dem Berliner Abgeordnetenhaus ist die entsprechende Vorlage bis zum 28.02.2018 zur Kenntnis zu geben.
2. Der Präzisierungsvorschlag zum § 37 a BWG ist dem Vorgang beigelegt – siehe Anmerkung unten.
3. Die bestehende Brunnengalerie im Glockenblumenweg ist von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) über den 31.12.2017 hinaus im erforderlichen Umfang weiter zu betreiben und instandzuhalten (Kontrolle, Wartung und ggf. Instandsetzung), bis die zu erarbeitende nachhaltige Abhilfe aus der Grundwasserproblematik / Grundwassernotlage im BRB greift.
4. Die Bewilligungsfördermenge für das **neue** Wasserwerk Johannisthal (WJ) ist unter Berücksichtigung des Wasserversorgungskonzepts 2040 zu ermitteln und festzulegen. Dabei sind etwaige, im maximalen Einflussbereich des WJ **verbliebene Altlasten**, die eine Grundwasserförderung im WJ beeinträchtigen können, vorab zu ermitteln. Das im Jahr 2001 unterbrochene Bewilligungsverfahren für das **alte WJ** ist fortzusetzen bzw. ein Bewilligungsverfahren für das **neu** zu errichtende **WJ** zu eröffnen.
5. Sollten die ermittelten Grundwasserfördermengen des WJ nicht ausreichen, um in seinem maximalen Einflussbereich, in dem sich auch das BRB befindet, **siedlungsverträgliche** Grundwasserstände sicherzustellen, so sind Ergänzungsfördermengen festzulegen. Hierzu sollte vorrangig die Ertüchtigung der Teltowkanal-Galerie des WJ genutzt und „Abschläge“ des Grundwassers vom Gelände des WJ in anliegende Kanäle geprüft werden.
6. Sollten diese Maßnahmen keine siedlungsverträglichen Grundwasserstände im BRB sicherstellen können, so sind im BRB selbst die erforderlichen Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Dazu sind – in Anlehnung an die am 28.04.2017 vorgestellte neue Brunnengalerie im BRB – die BWB mit der Planung, dem Bau und dem Betreiben einer neuen Brunnengalerie im BRB zu beauftragen.
7. § 37 a BWG sieht keine Übernahme der dem Land Berlin beauftragten **siedlungsverträglichen** Grundwasserstandssteuerung durch die BürgerInnen vor. Sind Ergänzungsfördermengen im BRB nach 6. erforderlich, so ist die Finanzierung dieser dem Land Berlin auch im BRB vorbehaltenen Aufgabe im Nachhaltigkeitsfonds **SIWANA** vorzusehen!
8. Im Falle von Ergänzungsfördermengen kann – unter Berücksichtigung von verbliebenen Altlasten – eine finanzielle Beteiligung der begünstigten Grundstückseigner im BRB an den Betriebskosten der gefundenen nachhaltigen Lösung der Grundwasserproblematik rechtlich geprüft werden.

*Mit dem Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) wurde dem Land Berlin im Jahr 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus - für die von hohen Grundwasserständen bedrohten Siedlungen in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke - das Grundwassermanagement mit **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung eröffnet und übertragen. Dazu gehört auch das BRB im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal.

Anmerkung: Hiermit wird auch der Vorschlag zur Präzisierung des bestehenden Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a BWG dem Berliner Abgeordnetenhaus vorgelegt – siehe Rückseite!.

Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a des Berliner Wassergesetzes (BWG)

Verfasst von Dipl.-Ing. Klaus Langer und Dipl.-Ing. Wolfgang Widder im Januar 2018

Das Wasserhaushaltsgesetz und die EU-Wasserrahmenrichtlinie regeln die Ansprüche an die Trinkwasserversorgung: Es soll ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer Zustand des Trinkwassers sichergestellt werden. Sie regeln nicht die Auswirkungen hoher Grundwasserstände auf Siedlungen und Menschen in dicht bebauten Stadtgebieten.

Im dicht bebauten Berliner Stadtgebiet sind die im Berliner Urstromtal erbauten öffentlichen und privaten Gebäude unterschiedlichsten Alters und verschiedener Historie in ihrer zum großen Teil öffentlich-rechtlich geprüften und bescheinigten Standsicherheit und der Gesundheit und des Lebens der mit ihnen in Berührung kommenden Menschen durch hoch anstehendes Grundwasser stark gefährdet. Das hat bereits zu enormen Schäden geführt!

Das Abwasserrecycling der BWB verstärkt den gewollten Anstieg des Grundwassers in Berlin.

Um eine einseitige, nur auf die Belange der Umwelt ausgerichtete Grundwasserpolitik auszuschließen, wird vom Berliner Abgeordnetenhaus die Präzisierung des § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) beschlossen. Dem Land Berlin wird ein Grundwassermanagement übertragen, das sowohl die Belange der baulichen Nutzung als auch die der Umwelt in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke koordiniert. Eine finanzielle Beteiligung der durch etwaige Ergänzungsfördermengen in den jeweiligen Wasserwerken begünstigten Grundstücksnutzer ist zu prüfen.

§ 37a – Öffentliche Wasserversorgung und Grundwasserstandssteuerung

1. Das Land Berlin hat durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) eine geordnete öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer (guter chemischer) Zustand des Trinkwassers sind zu gewährleisten.
2. Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Hierzu betreiben die BWB die 10 Wasserwerke Beelitzhof, Kladow, Spandau, Tegel, Tiefwerder, Friedrichshagen, Kaulsdorf, Wuhlheide, Johannisthal und Stolpe.
3. Dem Land Berlin wird das Instrument des Grundwassermanagements eröffnet und damit die Aufgabe und die Finanzierung einer koordinierten siedlungs-, und umweltverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin übertragen. Dabei kann die Gewinnung von Wasser unter Bedingungen und Auflagen erlassen werden: Sicherstellen eines bestimmten Grundwasserstandes in den maximalen Einflussbereichen der Wasserwerke im Urstromtal, soweit das durch die Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken beeinflussbar ist.
4. Hierzu sind Mindestfördermengen für die im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke festzulegen. Dazu werden die Fördermengen der zehn Berliner Wasserwerke in einem abgestimmten und ausgewogenen Verhältnis zueinander zugunsten der maximalen Einflussbereiche der im Urstromtal fördernden Wasserwerke ermittelt und koordiniert.
5. Werden zur Sicherstellung siedlungs- und größt möglicher umweltverträglicher Grundwasserstände in den Einzugs- und Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke etwaige Ergänzungsfördermengen erforderlich, so legt das Land Berlin diese per Nebenbestimmungen in den Bewilligungsverfahren für diese Wasserwerke fest.
6. Ergänzungsfördermengen / Ersatzmaßnahmen zur Grundwasserregulierung sind entweder - "Abschläge" des Grundwassers vom jeweiligen Gelände der im Urstromtal fördernden Wasserwerke selbst in anliegende Kanäle oder Flüsse, wenn dadurch ein genügender Einfluss auf das zu schützende Gebiet sichergestellt werden kann oder - Brunnengalerien in den betroffenen Gebieten selbst. Bei ihrer Planung ist ein Flurabstand des Grundwassers von > 2,50 m zugrunde zu legen.
7. Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) werden vom Land Berlin mit der Umsetzung und dem Unterhalten / Vorhalten der dazu erforderlichen Maßnahmen und technischen Anlagen beauftragt.
8. Die Stilllegung oder die Reduzierung der Fördermengen eines der im Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke ist ohne siedlungs- und umweltverträgliche Ersatzmaßnahmen / Ergänzungsfördermengen in ihren maximalen Einflussbereichen nicht gestattet.